

Merkblatt

Gewerbeanzeige und Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer von Werkstätten für behinderte Menschen

1. Werkstätten für behinderte Menschen sind keine Gewerbebetriebe und deshalb auch weder handwerkliche noch industrielle Erwerbsbetriebe. Sie sind im Gegenteil Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung und Bestandteil des umfassenden Rehabilitationssystems in der Bundesrepublik Deutschland, wie die Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.
2. Werkstätten für behinderte Menschen stehen einem speziellen Personenkreis offen, der wegen Art und Schwere seiner Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann und deshalb als erwerbsunfähig gilt (§§ 41, 136 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch / SGB IX).
3. Für die überwiegende Mehrzahl der Werkstattbeschäftigten ist das Arbeitsleben die Werkstatt selbst (§ 136 Abs. 2 SGB IX). Schon wegen des beschäftigten Personenkreises, der als erwerbsunfähig gilt und zur Werkstatt i. d. R. nicht den Status eines Arbeitnehmers besitzt, sondern den besonderen, vom Gesetzgeber 1996 geschaffenen „arbeitnehmerähnlichen“ Rechtsstatus, ist ein (handwerklicher) Erwerbsbetrieb ausgeschlossen.
4. Werkstätten für behinderte Menschen haben deshalb „wirtschaftliche Arbeitsergebnisse *anzustreben*“ (§ 12 Abs. 3 WVO), um damit an die behinderten Beschäftigten ein „Arbeitsentgelt“ zahlen zu können. Die Deckung der werkstattnotwendigen Kosten ist damit nicht möglich.
5. Die werkstattnotwendigen Kosten werden aus öffentlichen Mitteln und zwar durch die jeweils zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger finanziert
6. Das wirtschaftliche Ergebnis (Arbeitsergebnis) ist nach § 12 Abs. 4 WVO definiert, seine Verwendung verordnungsrechtlich festgelegt (ebenda Abs. 5) und zwar zu mindestens 70 % für die Arbeitsentgelte der behinderten Beschäftigten, für die Bildung einer Ausgleichsrücklage gegen Ertragsschwankungen und für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen. Eine Gewinnentnahme des Werkstattträgers ist ausgeschlossen.
7. Als Teil eines umfassenden Systems der beruflichen Rehabilitation schwerbehinderter Menschen werden sie im überwiegenden Maße aus öffentlichen Mitteln der überörtlichen Sozialhilfe, der Bundesanstalt für Arbeit, der Rentenversicherungen u. a. finanziert. Sie sind deshalb keine Gewerbebetriebe. Eine Gewerbeanzeige bzw. die *Pflicht* zur Eintragung von Werkstätten in die Handwerksrolle besteht darum *nicht*. Dagegen ist das Verfahren für die Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen gesetzlich geregelt (§ 142 SGB IX). Zuständig ist die Bundesagentur für Arbeit.
8. Die Qualifikation der in den Werkstätten tätigen Fachkräfte ist in § 9 WVO näher geregelt. Dabei handelt es sich „in der Regel um Facharbeiter, Gesellen und Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk“ (ebenda Abs. 3), die nach entsprechender pädagogischer Qualifizierung zu „Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung“ (ebenda) werden.
9. Dass davon ausgegangen werden muss, dass Werkstätten für behinderte Menschen kein Gewerbe ausüben, wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung von jeher geteilt. In seinem Schreiben vom 22.02.1985 teilt der Bundesminister für Wirtschaft dem für Arbeit und Sozialordnung u. a. mit:

- Ein Handwerk wird überhaupt nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit, Verrichtungen und Arbeitsweisen den *Kernbereich* des betreffenden Handwerks ausmachen und ihm sein *essentielles Gepräge* geben (Vollhandwerk). Andernfalls handelt es sich um ein *Minderhandwerk* oder *Kleingewerbe*, für das eine Eintragungspflicht nicht besteht.
 - Die Tätigkeiten, Verrichtungen und Arbeitsweisen des Minderhandwerks oder Kleingewerbes sind vor allem dadurch charakterisiert, dass
 - ihre Beherrschung *ohne in handwerklicher Schulung* erworbenen Kenntnisse einwandfrei und gefahrlos ausgeführt werden können,
 - an der Spitze des Betriebes deshalb *kein* für die *selbständige Ausübung* des betreffenden Handwerks qualifizierter Leiter stehen muss.
 - Gehören die verrichteten Arbeiten aber zum *Kernbereich* eines Handwerks, ist die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Vollhandwerk davon abhängig, ob ein *Gewerbe* ausgeübt wird.
10. Allgemein wird unter Gewerbe¹ jede auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit verstanden. Die Gewinnerzielungsabsicht wird bei Tätigkeiten aus *idealen Beweggründen* allgemein verneint, z. B. aus gemeinnützigen, sozialen - vor allem fürsorgerischen - Motiven.
11. Selbst bei einer sehr weiten Auslegung der Gewinnerzielungsabsicht, z. B. mit dem Ziel der Kostendeckung des Betriebes, werden Werkstätten für behinderte Menschen nicht erfasst. Das Ziel ihrer wirtschaftlichen Betätigung ist es, ein Arbeitsergebnis zu erzielen, um Arbeitsentgelte an die behinderten Beschäftigten zu zahlen. Deshalb hat der Gesetzgeber in § 56 SGB XII, geregelt, dass alle werkstattnotwendigen Kosten von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zu decken sind, auch Kosten aus der wirtschaftlichen Betätigung.
12. Die Konzeption der Werkstätten für behinderte Menschen des Deutschen Bundestages und die darauf basierenden Regelungen des SGB IX (vgl. § 136 ff. SGB IX) wie der Werkstättenverordnung i. V. m. dem SGB XII schließen es aus, dass sich Werkstätten erwerbswirtschaftlich mit Gewinnerzielungs- oder auch nur Kostendeckungsabsichten betätigen können.
13. Dass die von behinderten Beschäftigten erbrachten Arbeitsleistungen wirtschaftlich verwertet werden, ändert hieran nichts, da 2006 mit den Erträgen die Arbeitsentgelte erwirtschaftet wurden, die bundesweit durchschnittlich nur 156,70 € monatlich betragen. Die bloße handwerkliche und handwerksmäßige Betätigung führt deshalb nicht zwingend zu der Schlussfolgerung, dass es sich um ein Handwerk handelt. Es muss stets noch die Erwerbsabsicht hinzukommen.
14. Die Erwerbsabsicht kann bei gemeinnützigen Werkstätten für behinderte Menschen generell verneint werden. Die Tatsache, dass ein und dieselbe Tätigkeit von einem (Gewerbe-) Betrieb gewerbsmäßig und

¹ Gewerbe ist jede nicht sozial unwertige (generell nicht verbotene = erlaubt), auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art, sowie persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern) und bloße Verwaltung eigenen Vermögens. Klärungsbedürftig ist, ob vorliegend das Tatbestandsmerkmal der Gewinnerzielungsabsicht erfüllt ist. Es wird nach allgemeiner Meinung verneint bei Tätigkeiten aus „idealen“ Beweggründen, z.B. aus Gefälligkeit, aus gemeinnützigen, sozialen - vor allem fürsorgerischen -, ästhetischen, pädagogischen, politischen Motiven. Die Erzielung von Einnahmen lediglich zur Kostendeckung ändert daran nichts (vgl. Landmann-Rohmer-Eyermann-Fröhler, Kommentar zur Gewerbeordnung, 12. Aufl., Rdnr. 115 der Einleitung, Fröhler/Kormann, Kommentar zur Gewerbeordnung, Rdnr. 11 zu § 1).

von einer Werkstatt für behinderte Menschen gemeinnützig ausgeübt werden kann, steht dazu nicht im Widerspruch, sie ist zudem auf das Handwerk nicht beschränkt.

15. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hatte mit Schreiben vom 30.01.1985 dem Bundesminister für Wirtschaft mitgeteilt, dass man zur großzügigen Anwendung der Vorschriften der Handwerksordnung im Interesse der Werkstätten für behinderte Menschen bereit ist. Ergibt die Einzelfallprüfung im Ausnahmefall dennoch, dass womöglich ein Vollhandwerk als Gewerbe ausgeübt wird und hat der Betriebsleiter nicht die Qualifikation als Handwerksmeister, so ist ihm nach § 8 Handwerksordnung eine *Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle* unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften zu erteilen.
16. Inzwischen ist die Handwerksordnung zweimal per Gesetz verändert worden. Das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung vom 25.03.1998, BGBl Teil I, Nr. 19, listet in Anlage A im Verzeichnis der Gewerke, die als Handwerk betrieben werden können, die jeweiligen Handwerksberufe auf und vervollständigt sie in Anlage B um diejenigen, die „handwerksähnlich“ betrieben werden können. Werkstätten für behinderte Menschen sind deshalb nicht aufgeführt, weil sie keine Handwerksbetriebe sind, keines der gesetzlich festgelegten Gewerke ausüben und als Teil des Systems der beruflichen Rehabilitationseinrichtungen nicht der gesetzlichen Anerkennung durch die Handwerksordnung oder einer Eintragung in die Handwerksrolle bzw. Handwerkskarte bedürfen.
17. Die Anerkennung der Werkstätten für behinderte Menschen sind im SGB IX geregelt (vgl. § 142 SGB IX i. V. m. §§ 17 ff. WVO). Die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege kennzeichnet die Zugehörigkeit der Werkstätten für behinderte Menschen zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (beruflich-medizinische Rehabilitation der Phase II, Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Werkstätten).
18. Diese Ausführungen gelten analog zur Forderung von Industrie- und Handelskammern, dass Werkstätten in ihrem Einzugsbereich die IHK-Mitgliedschaft erwerben.
19. Die BAG:WfbM empfiehlt allerdings aus zahlreichen Gründen die *freiwillige* Eintragung in die Handwerksrolle resp. die Mitgliedschaft in der IHK, sofern die Ausnahmeregelungen – z.B. für das Fachpersonal – berücksichtigt werden und die Mitgliedschaft als *freiwillige* und *nicht als Pflichtmitgliedschaft* bestätigt wird.
20. Die Eintragung einer Werkstatt in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) in das Handelsregister ist nach derzeitiger Rechtslage kein ausreichendes Indiz für ein stehendes Gewerbe, eine erwerbswirtschaftliche Betätigung oder ein auf Gewinn² orientiertes Gesellschaftsziel.

² Unter „Gewinn“ wird allgemein der echte Jahresüberschuss eines Unternehmens verstanden, der sich aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwand eines Geschäftsjahres ergibt.